

**GEGENÜBERSTELLUNG „aktueller vs. neuer Satzungstext“ der
S a t z u n g
über
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz**

(Neufassungen, Änderungen = **fett geschrieben**)

Aktueller Satzungstext	Neuer Satzungstext
<p>§ 4 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse, der Häufigkeit der Entleerung oder dem Gewicht des Abfalles sowie dem Vomhundertsatz an der Trockensubstanz des Abfalles und der Art eines von der Stadt Mainz zu unterhaltenden und zu reinigenden Standplatzes.</p>	<p>§ 4 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse, der Häufigkeit der Entleerung oder dem Gewicht des Abfalles und der Art eines von der Stadt Mainz zu unterhaltenden und zu reinigenden Standplatzes.</p>
<p>§ 5 Gebührensätze</p> <p>(1) Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind und die in zugelassenen Abfallbehältnissen angesammelt sind, beträgt für Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung (Restabfallbehältnisse)</p>	<p>§ 5 Gebührensätze</p> <p>(1) Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind und die in zugelassenen Abfallbehältnissen angesammelt sind, beträgt für Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung (Restabfallbehältnisse)</p>

a) bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr

Liter pro Behälter	
60	144,12 EUR
120	288,24 EUR
240	576,48 EUR
660	1.585,32 EUR
770	1.849,80 EUR
1.100	2.642,76 EUR
2.500	6.006,60 EUR
5.000	12.014,76 EUR
7.000	16.820,40 EUR

b) bei einmaliger Abfuhr alle zwei Wochen

Liter pro Behälter	
60	98,16 EUR
120	196,32 EUR
240	392,64 EUR

a) bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr **im Vollservice**

Liter pro Behälter	
60	184,22 EUR
120	368,44 EUR
240	736,88 EUR
660	2.026,42 EUR
770	2.364,16 EUR
1.100	3.377,36 EUR
2.500	7.676,43 EUR
5.000	15.354,86 EUR

b) bei Abholung im Teilservice nach § 14 a der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) wird die unter a) genannte Jahresgebühr wie folgt ermäßigt:

Liter pro Behälter	
60	25,55 EUR
120	31,94 EUR
240	38,33 EUR
660	111,79 EUR
770	111,79 EUR
1.100	127,76 EUR

c) bei einmaliger Abfuhr alle zwei Wochen **im Vollservice**

Liter pro Behälter	
60	122,81 EUR
120	245,63 EUR
240	491,25 EUR

d) bei Abholung im Teilservice nach § 14 a der Abfallsatzung wird

(2) Die wöchentlich einmalige Entleerung der Bioabfallbehältnisse im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten, soweit das Volumen der Bioabfallbehältnisse das zur Verfügung gestellte Volumen der Restabfallbehältnisse in Verbindung mit der Leerungshäufigkeit nicht übersteigt (z. B. ist bei 14täglicher Leerung eines 120 Liter Restabfallgefäßes die wöchentliche Leerung eines 60 Liter Bioabfallbehältnisses mit erfasst). Die wöchentlich einmalige Entleerung eines 60 Liter Bioabfallbehältnisses ist mit der Gebühr für ein 60 Liter Restabfallbehältnis nach Abs. 1 b) abgegolten.

(3) Für das über den in Abs. 2 bestimmten Umfang hinausgehende Bioabfallbehältnisvolumen, das regelmäßig einmal wöchentlich entsorgt wird, beträgt die Jahresgebühr

Liter pro Behälter	
60	61,32 EUR
120	122,64 EUR
240	245,28 EUR

die unter c) genannte Jahresgebühr wie folgt ermäßigt:

Liter pro Behälter	
60	17,04 EUR
120	21,30 EUR
240	25,56 EUR

(2) Die wöchentlich einmalige Entleerung der Bioabfallbehältnisse im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten, soweit das Volumen der Bioabfallbehältnisse das zur Verfügung gestellte Volumen der Restabfallbehältnisse in Verbindung mit der Leerungshäufigkeit nicht **um mehr als das Doppelte** übersteigt (z. B. ist bei 14-täglicher Leerung eines 120 Liter Restabfallgefäßes die wöchentliche Leerung eines **120** Liter Bioabfallbehältnisses mit erfasst).

(3) Für das über den in Abs. 2 bestimmten Umfang hinausgehende Bioabfallbehältnisvolumen, das regelmäßig einmal wöchentlich entsorgt wird, beträgt die Jahresgebühr

a) bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter	
60	76,40 EUR
120	152,80 EUR
240	305,60 EUR

b) bei Abholung im Teilservice nach § 14 a der Abfallsatzung wird die unter a) genannte Jahresgebühr wie folgt ermäßigt:

(4) Wird in Ausnahmefällen regelmäßig mehr als einmal wöchentlich entleert, so vervielfältigt sich die für die wöchentlich einmalige Entsorgung geltende Gebühr gem. Abs. 1 a) und Abs. 3 entsprechend.

(5) Für private Haushaltungen, die alle anfallenden organischen Abfälle, mit Ausnahme von nur schwer kompostierbaren Anteilen (z. B. rohe oder gekochte tierische Abfälle), selbst kompostieren und den gewonnenen Kompost verwerten, wird die Jahresgebühr für Restabfallbehältnisse nach Abs. 1 auf Antrag wie folgt ermäßigt:

a) bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr

Liter pro Behälter	
60	11,52 EUR
120	23,04 EUR
240	46,08 EUR
660	126,72 EUR
770	149,52 EUR
1.100	207,00 EUR
2.500	483,24 EUR
5.000	954,96 EUR
7.000	1.345,92 EUR

Liter pro Behälter

60	10,60 EUR
120	13,25 EUR
240	15,90 EUR

(4) Wird in Ausnahmefällen regelmäßig mehr als einmal wöchentlich entleert, so vervielfältigen sich die für die wöchentlich einmalige Entsorgung geltende Gebühr gem. Abs. 1 a) und Abs. 3 **a) sowie die Ermäßigung bei Abholung im Teilservice nach Abs. 1 b) und Abs. 3 b)** entsprechend.

(5) Für private Haushaltungen, die alle anfallenden organischen Abfälle, mit Ausnahme von nur schwer kompostierbaren Anteilen (z. B. rohe oder gekochte tierische Abfälle), selbst kompostieren und den gewonnenen Kompost verwerten, wird die Jahresgebühr für Restabfallbehältnisse nach Abs. 1 auf Antrag wie folgt ermäßigt:

a) bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr

Liter pro Behälter

60	14,74 EUR
120	29,48 EUR
240	58,95 EUR
660	162,11 EUR
770	189,13 EUR
1.100	270,19 EUR
2.500	614,11 EUR
5.000	1.228,39 EUR

b) bei einmaliger Abfuhr alle zwei Wochen

Liter pro Behälter

b) bei einmaliger Abfuhr alle zwei Wochen

Liter pro Behälter

60	7,68 EUR
120	15,36 EUR
240	30,72 EUR

Der Antragsteller hat auf Verlangen der Stadtverwaltung entsprechende Nachweise in Bezug auf die Kompostierung und die Verwertung der organischen Abfälle zu erbringen. Insbesondere ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung der organischen Abfälle bei Grundstücken zu führen, auf denen der dort anfallende gesamte Kompost wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht vollständig verwertet werden kann.

(6) Bei gelegentlicher zusätzlicher Entleerung beträgt die Gebühr pro Leerung für

a) Restabfallbehältnisse

Liter pro Behälter

60	5,50 EUR
120	6,50 EUR
240	13,00 EUR
660	36,00 EUR
770	41,00 EUR
1.100	59,00 EUR
2.500	138,00 EUR
5.000	222,00 EUR
7.000	289,00 EUR

60	9,82 EUR
120	19,65 EUR
240	39,30 EUR

Der Antragsteller hat auf Verlangen der Stadtverwaltung entsprechende Nachweise in Bezug auf die Kompostierung und die Verwertung der organischen Abfälle zu erbringen. Insbesondere ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung der organischen Abfälle bei Grundstücken zu führen, auf denen der dort anfallende gesamte Kompost wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht vollständig verwertet werden kann.

(6) Bei gelegentlicher zusätzlicher Entleerung **oder einer Einzel-Nachentleerung oder einer Einzel-Abholung** beträgt die Gebühr pro Leerung für

a) Restabfallbehältnisse **bei Abfuhr im Volls-service**

Liter pro Behälter

60	6,50 EUR
120	7,50 EUR
240	15,00 EUR
660	41,50 EUR
770	47,00 EUR
1.100	68,00 EUR
2.500	158,50 EUR
5.000	255,50 EUR

b) Restabfallbehältnisse bei Abholung im Teilservice

Liter pro Behälter

b) Bioabfallbehälter

Liter pro Behälter

60	5,50 EUR
120	6,50 EUR
240	13,00 EUR

60	6,08 EUR
120	6,85 EUR
240	14,22 EUR
660	39,22 EUR
770	44,72 EUR
1.100	65,70 EUR

c) Bioabfallbehälter, die ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter

60	3,81 EUR
120	4,46 EUR
240	5,78 EUR

d) Bioabfallbehälter, die ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abholung im Teilservice

Liter pro Behälter

60	3,50 EUR
120	4,07 EUR
240	5,31 EUR

e) Bioabfallbehälter, die nicht ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter

60	6,50 EUR
120	7,50 EUR
240	15,00 EUR

f) Bioabfallbehälter, die nicht ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abholung im Teilservice

- (7) Für das Aufstellen, den Austausch oder den Einzug von Abfallbehältnissen für Restabfall, Bioabfall oder Papier wird, sofern die Gefäßveränderung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, folgende Gebühr erhoben:

Liter pro Behälter	
60 bis 240	15,30 EUR
660 bis 1.100	20,50 EUR
2.500 bis 7.000	41,00 EUR

- (8) Die Entsorgung von Kühlgeräten, Elektro- und Elektronikgroßgeräten sowie Metallschrott aus privaten Haushaltungen ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.

Die Entsorgung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushaltungen bis zu viermal im Kalenderjahr ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. Sperrige Abfälle (Sperrmüll) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden mit einer Gebühr von 28,65 EUR pro angefangenen Kubikmeter Rauminhalt berechnet. Hohlräume werden in die Berechnung des Rauminhaltes einbezogen.

- (9) Zu den Gebühren nach Abs. 1 werden, wenn die Abfallbehältnisse auf von der Stadt zu unterhaltenden und zu reinigenden Standplätzen abgestellt sind, folgende Jahresgebühren je Abfallbehältnis für Abfälle zur

Liter pro Behälter

60	6,08 EUR
120	6,85 EUR
240	14,22 EUR

- (7) Für das Aufstellen, den Austausch oder **das Abholen** von Abfallbehältnissen für Restabfall, Bioabfall oder Papier wird, sofern die Gefäßveränderung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, folgende Gebühr erhoben:

Liter pro Behälter	
60 bis 240	17,60 EUR
660 bis 1.100	23,80 EUR
2.500 bis 5.000	47,15 EUR

- (8) Die Entsorgung von Kühlgeräten, Elektro- und Elektronikgroßgeräten sowie Metallschrott aus privaten Haushaltungen ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.

Die Entsorgung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushaltungen bis zu viermal im Kalenderjahr ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. Sperrige Abfälle (Sperrmüll) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden mit einer Gebühr von **36,67 EUR** pro angefangenen Kubikmeter Rauminhalt berechnet.

Hohlräume werden in die Berechnung des Rauminhaltes einbezogen.

- (9) Zu den Gebühren nach Abs. 1 werden, wenn die Abfallbehältnisse auf von der Stadt zu unterhaltenden und zu reinigenden Standplätzen abgestellt sind, folgende Jahresgebühren je Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung erhoben:

Beseitigung erhoben:

Liter pro Behälter	offene Standplätze		geschlossene Standplätze
	<u>ohne</u> Sichtblende	<u>mit</u> Sichtblende	
60	7,68 EUR	9,24 EUR	12,24 EUR
120	15,36 EUR	18,48 EUR	24,48 EUR
240	30,72 EUR	36,96 EUR	48,96 EUR
660	84,48 EUR	101,64 EUR	134,64 EUR
770	98,28 EUR	116,52 EUR	156,48 EUR
1.100	139,68 EUR	168,72 EUR	224,04 EUR

(10) Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt für einen

- | | |
|--|----------|
| a) Abfallsack für Abfälle zur Beseitigung mit einer Füllmenge von 70 Litern | 3,60 EUR |
| b) Abfallsack zum Einsammeln von Grünabfällen mit einer Füllmenge von 140 Litern | 3,10 EUR |

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(11) Für jede Reinigung von Abfallbehältnissen auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird folgende Gebühr erhoben:

Liter pro Behälter	
60 bis 240	20,50 EUR
660 bis 1.100	30,70 EUR
2.500 bis 7.000	61,40 EUR

(12) Für die Entsorgung von losem Abfall beträgt die Gebühr für jeden angefangenen

Liter pro Behälter	offene Standplätze		geschlossene Standplätze
	<u>ohne</u> Sichtblende	<u>mit</u> Sichtblende	
60	8,83 EUR	10,63 EUR	14,08 EUR
120	17,66 EUR	21,25 EUR	28,15 EUR
240	35,33 EUR	42,50 EUR	56,30 EUR
660	97,15 EUR	116,89 EUR	154,84 EUR
770	113,02 EUR	134,00 EUR	179,95 EUR
1.100	160,63 EUR	194,03 EUR	257,65 EUR

(10) Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt für einen

- | | |
|--|-----------------|
| a) Abfallsack für Abfälle zur Beseitigung mit einer Füllmenge von 70 Litern | 4,60 EUR |
| b) Abfallsack zum Einsammeln von Grünabfällen mit einer Füllmenge von 70 Litern | 2,00 EUR |

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(11) Für jede Reinigung von Abfallbehältnissen auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird folgende Gebühr erhoben:

Liter pro Behälter	
60 bis 240	26,24 EUR
660 bis 1.100	39,30 EUR
2.500 bis 5000	78,59 EUR

(12) Für die Entsorgung von losem Abfall beträgt die Gebühr für jeden angefangenen

Kubikmeter	48,00 EUR
------------	-----------

- | | |
|------------|-----------|
| Kubikmeter | 48,00 EUR |
|------------|-----------|
- (13) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Umleerbehälter erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus
- a) der Gebühr für die Anlieferung oder den Abtransport eines Behälters durch die Stadt
- | | |
|--------------------|-----------|
| Liter pro Behälter | |
| 2.500 bis 7.000 | 41,00 EUR |
- Die gleiche Gebühr wird auch für jede vergebliche Anfahrt erhoben.
- b) die Gebühr für die Bereitstellung der Behälter durch die Stadt pro angefangene Woche
- | | |
|--------------------|----------|
| Liter pro Behälter | |
| 2.500 | 4,30 EUR |
| 5.000 bis 7.000 | 5,10 EUR |
- c) und den Gebühren pro Entleerung der Behälter durch die Stadt
- | | |
|--------------------|------------|
| Liter pro Behälter | |
| 2.500 | 96,30 EUR |
| 5.000 | 144,00 EUR |
| 7.000 | 181,30 EUR |
- Mit der Gebühr pro Entleerung ist auch die Gebühr für die Beseitigung der Abfälle abgegolten.
- d) Wird der Abfall bei der Entleerung der Behälter verwogen, betragen die Gebühren anstelle der Gebühren nach c) für jede Entleerung durch die Stadt

- (13) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als **privaten** Haushaltungen, deren Entsorgung mittels Umleerbehälter erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus
- a) der Gebühr für die Anlieferung oder den Abtransport eines Behälters durch die Stadt
- | | |
|------------------------|------------------|
| Liter pro Behälter | |
| 2.500 bis 5.000 | 52,48 EUR |
- Die gleiche Gebühr wird auch für jede vergebliche Anfahrt erhoben.
- b) die Gebühr für die Bereitstellung der Behälter durch die Stadt pro angefangene Woche
- | | |
|--------------------|-----------------|
| Liter pro Behälter | |
| 2.500 | 4,95 EUR |
| 5.000 | 5,87 EUR |
- c) und den Gebühren pro Entleerung der Behälter durch die Stadt
- | | |
|--------------------|-------------------|
| Liter pro Behälter | |
| 2.500 | 123,26 EUR |
| 5.000 | 184,32 EUR |
- Mit der Gebühr pro Entleerung ist auch die Gebühr für die Beseitigung der Abfälle abgegolten.
- d) [Gestrichen, wird in der Praxis nicht angewendet]

Liter pro Behälter
 2.500 bis 7.000 46,00 EUR
 zuzüglich den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach
 § 6.

(14) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als
 Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Absetz-,
 Abrollbehälter oder Selbstpressbehälter erfolgt, setzt sich die Gebühr
 zusammen aus

a) den Gebühren für die Anlieferung, die Umsetzung oder die Abholung
 eines leeren Behälters durch die Stadt

Fassungsvermögen pro Behälter
 5,0 m³ bis 16,0 m³ 46,00 EUR
 18,5 m³ bis 40,0 m³ 61,40 EUR

Die gleichen Gebühren werden auch für jede vergebliche Anfahrt
 erhoben.

b) den Gebühren für die Bereitstellung der Behälter durch die Stadt pro
 angefangene Woche

5,0 m ³ bis 10,0 m ³	5,40 EUR
12,0 m ³ bis 16,0 m ³	11,20 EUR
18,5 m ³ bis 40,0 m ³	13,00 EUR
	Selbstpressbehälter
10 m ³	40,50 EUR
12 m ³	45,00 EUR
20 m ³	61,50 EUR

c) den Gebühren für den Transport eines Behälters pro Leerung

Fassungsvermögen pro Behälter

(14) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als
privaten Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Absetz-,
Abroll- oder Selbstpresscontainer erfolgt, setzt sich die Gebühr
 zusammen aus

a) den Gebühren für **das Aufstellen**, die Umsetzung oder **das Abholen**
 eines leeren **Containers** sowie für eine **vergebliche Anfahrt** durch die
 Stadt **jeweils in Höhe von**

Containerart und -volumen	
Absetzcontainer 3 m³ bis 12 m³	27,60 EUR
Abrollcontainer 12 m³ bis 18 m³	55,20 EUR
Abrollcontainer 20 m³ bis 40 m³	78,59 EUR
Selbstpresscontainer 10 m³ bis 12 m³	55,20 EUR
Selbstpresscontainer 20 m³	78,59 EUR

b) den Gebühren für die Bereitstellung der **Container** durch die Stadt pro
 angefangene Woche

Containerart und -volumen	
Absetzcontainer 3 m³ bis 12 m³	6,21 EUR
Abrollcontainer 12 m³ bis 18 m³	12,88 EUR
Abrollcontainer 20 m³ bis 40 m³	14,95 EUR
Selbstpresscontainer 10 m³	51,84 EUR
Selbstpresscontainer 12 m³	57,60 EUR
Selbstpresscontainer 20 m³	78,72 EUR

c) den Gebühren für den Transport eines **Containers** pro Leerung

Containerart und -volumen

5,0 m ³ bis 16,0 m ³	66,50 EUR
18,5 m ³ bis 40,0 m ³	81,80 EUR

Absetzcontainer 3 m³ bis 12 m³	85,12 EUR
Abrollcontainer 12 m³ bis 18 m³	94, 91 EUR
Abrollcontainer 20 m³ bis 40 m³	104,70 EUR
Selbstpresscontainer 10 m³ bis 12 m³	85,12 EUR
Selbstpresscontainer 20 m³	104,70 EUR

d) den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach § 6.

(15) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Abfallpressbehälter, die nicht im Eigentum der Stadt Mainz stehen, erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus

- a) den Gebühren für den Transport durch die Stadt pro Leerung gem. Abs. 14 c)
- b) den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach § 6.

Für die Umsetzung von Behältern und für jede vergebliche Anfahrt werden die Gebühren nach Abs. 14 a) erhoben.

(16) Soweit die Einsammlung und der Transport von Abfällen Mehraufwand verursacht, werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

(17) Der Einsatz von nicht städtischen Müllpressen für Tonnen und Abfallbehälter bis 1.100 Liter bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Bei deren Einsatz erhöht sich die jeweilige Gebühr, nach Abs. 1 a) und b), auf das 1,6-fache der Gebühr. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/m³) übersteigen.

d) den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach § 6.

(15) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als **privaten** Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels **Selbstpresscontainer**, die nicht im Eigentum der Stadt Mainz stehen, erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus

- a) den Gebühren für den Transport durch die Stadt pro Leerung gem. Abs. 14 c)
- b) den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach § 6.

Für die Umsetzung von Behältern und für jede vergebliche Anfahrt werden die Gebühren nach Abs. 14 a) erhoben.

(16) Soweit die Einsammlung und der Transport von Abfällen Mehraufwand verursacht (**z. B. durch Nachverpackung gefährlicher Abfälle**), werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

(17) Der Einsatz von nicht städtischen Müllpressen für Tonnen und Abfallbehälter bis 1.100 Liter bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Bei deren Einsatz erhöht sich die jeweilige Gebühr, nach Abs. 1 a) und c), auf das 1,6-fache der Gebühr. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/m³) übersteigen. **Die Ermäßigung bei Abholung im Teilservice bleibt**

§ 6 Gebühren bei der Anlieferung im Entsorgungszentrum Budenheim und auf den städtischen Recyclinghöfen

(1) Für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, die durch den Abfallerzeuger, den Abfallbesitzer oder durch deren Beauftragte zulässigerweise zu der von der Stadtverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden, beträgt die Gebühr je Tonne für

a) Abfälle zur Beseitigung, soweit nicht in den nachfolgenden Gruppen aufgeführt	168,00 EUR
b) Baumischabfälle zur Beseitigung	168,00 EUR
c) mineralische Baustoffe und sonstiges Material mit und ohne schädliche Verunreinigungen, zementgebundene Baustoffe auf Asbestbasis	132,00 EUR
d) mineralische Dämmstoffe (Glas-, Steinwolle)	210,00 EUR
e) Bodenaushub und mineralischer Bauschutt mit und ohne Verunreinigungen zur Beseitigung (bis Z 2)	34,00 EUR
f) Bodenaushub und mineralischer Bauschutt mit gefährlichen Stoffen zur Beseitigung, der nach Maßgabe der Stadt vor zu Behandeln ist (Z 3, Z 4)	53,00 EUR
g) Bauschutt auf Gipsbasis, Rigips	70,00 EUR
h) Baustellenmischabfälle zur Verwertung	142,00 EUR

(2) Die Anlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen bis 600 kg je Tag ist mit der Gebühr nach § 5 Abs. 1 abgegolten.

davon unberührt.

§ 6 Gebühren bei der Anlieferung auf den städtischen Recyclinghöfen Mainz-Nord und Mainz-Süd

(1) Für die **Entsorgung** von Abfällen, die durch den Abfallerzeuger, den Abfallbesitzer oder durch deren Beauftragte zulässigerweise zu der von der Stadtverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert – **und dort auch angenommen** – werden, **werden die nachstehend genannten Gebühren erhoben:**

Abfallart	pro 0,5 m ³ Pauschal- gebühr €	Gebühr bei Verwiegung €/t
a) Restabfall zur Beseitigung, Sperrmüll	20,00	210,00
b) Baustellenmischabfälle zur Verwertung	74,00	330,00
c) Bauschutt auf Gipsbasis, Rigips	35,00	173,00
d) Bodenaushub und mineralischer Bauschutt mit Schadstoffbelastung bis Z 2 LAGA TR Boden	28,00	87,00
e) Zementgebundene Baustoffe auf Asbestbasis (Eternitplatten, etc.)	68,00	350,00
f) Mineralische Dämmstoffe (Glas-, Steinwolle)	19,00	1.234,00
g) Odenwaldplatten	164,00	1.999,00
h) HBCD-haltige Dämmstoffe	4,00	210,00
i) Fenster (mit Rahmen aus Kunststoff und Holz)	39,00	267,00
j) Flach- und Buntglas: Fensterscheiben ohne Kitt und ohne Rahmen, Ornament-, Haushalts-, Verbund-, Drahtglas, Glasbausteine	-	116,00

Für die Anlieferung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushaltungen gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

Auf Verlangen der Stadtverwaltung hat der Anlieferer oder der Abfallbesitzer den Nachweis zu erbringen, dass der Abfall aus einem privaten Haushalt stammt, für den eine Gebühr nach § 5 Absatz 1 entrichtet wird.

(3) Für die Anlieferung von Altreifen aus privaten Haushaltungen wird pro Stück folgende Gebühr erhoben:

- | | | |
|-----------------|-----------------------|------------|
| a) bis 16 Zoll | - mit und ohne Felgen | 3,60 EUR |
| b) bis 22 Zoll | - mit und ohne Felgen | 13,30 EUR |
| c) Sonderreifen | - mit und ohne Felgen | 133,00 EUR |

(4) Für verwertbare, sortenreine Abfälle aus privaten Haushaltungen wird je Tonne angeliefertem Material folgende Gebühr erhoben

- | | |
|---|------------|
| a) Natur belassenes (auch Wurzeln und Baumholz) oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde (A I) | 10,00 EUR |
| b) verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel (A II/A III) | 10,00 EUR |
| c) mit Holzschutzmittel behandeltes Altholz (A IV) | 22,00 EUR |
| d) Flachglas | 95,00 EUR |
| e) nicht sortenreine, vermischte Abfälle zur Verwertung (ohne Glas, Holz, Biomüll) | 115,00 EUR |
| f) Grünabfälle und Grünschnitt über 600 kg pro | 35,00 EUR |

	ohne Mörtel		
k)	Altholz (A I) Natur belassenes (auch Wurzeln und Baumholz) oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.	7,00	48,00
l)	Altholz (A II, A III) Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.	15,00	104,00
m)	Altholz (A IV) Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz.	22,00	139,00
n)	Wurzelholz	19,00	133,00
o)	Grünabfälle, Äste bis max. 8 cm Durchmesser	-	80,00
p)	PKW / LKW Altreifen ohne Felgen	pro Stück s.u.	165,00
q)	PKW / LKW Altreifen ohne Felgen	pro Stück s.u.	320,00
r)	Mindestgebühr bei Anlieferung kostenpflichtiger Abfälle (außer HBCD-haltige Dämmstoffe Dämmstoffe und AI-Altholz) kleiner 0,5 m³ bis max. 100 l (über 100 l bis 0,5 m³ gilt die 0,5 m³-Pauschalgebühr)	10,00 €	

Anlieferung (Äste bis max. 8 cm Durchmesser)

(5) Für Kleinanlieferungen von Abfällen zur Beseitigung bis 400 kg werden pauschal folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) Anlieferung mittels PKW oder PKW-Kombi | 15,00 EUR |
| b) Anlieferung mittels einachsigen Anhänger oder Kleinbus | 30,00 EUR |

[Abs. 1, 3, 4 und 5 werden in neuer Fassung zu Abs. 1 zusammen gefasst; Abs. 2 (s. o.) bleibt erhalten]

(6) Soweit die Verwertung bzw. Beseitigung angelieferter Abfälle Mehraufwand verursacht, werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(7) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorhanden ist oder bei vorübergehendem Ausfall der auf der Abfallentsorgungsanlage vorhandenen Wiegeeinrichtung, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht vollbeladenem Fahrzeug ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen.

Abfälle pro Stück	
s) Brandschutztüren	54,50
t) PKW-Altireifen mit Felgen	7,00
u) PKW-Altireifen ohne Felgen	2,50
v) LKW-Altireifen mit Felgen	27,00
w) LKW-Altireifen ohne Felgen	15,00
Verkaufsmaterialien pro Stück	
x) Big-Bag klein (90 x 90 x 110 cm)	9,00
y) Big-Bag groß (260 x 125 x 30 cm oder 320 x 125 x 30 cm)	10,50
z) KMF-Sack 700 Liter	2,50

(2) Die Anlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen bis 600 kg je Tag ist mit der Gebühr nach § 5 Abs. 1 abgegolten.

Für die Anlieferung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushaltungen gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

Auf Verlangen der Stadtverwaltung hat der Anlieferer oder der Abfallbesitzer den Nachweis zu erbringen, dass der Abfall aus einem privaten Haushalt stammt, für den eine Gebühr nach § 5 Absatz 1 entrichtet wird.

(3) Soweit die Verwertung bzw. Beseitigung angelieferter Abfälle Mehraufwand verursacht (**z. B. durch Nachverpackung von Asbest, Nachtspeicheröfen, Dämmmaterialien oder gebotene längere Zwischenlagerung**), werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(4) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorhanden ist oder bei vorübergehendem Ausfall der auf der Abfallentsorgungsanlage vorhandenen Wiegeeinrichtung **sowie bei der Verwiegung und Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg Netto, erfolgt die Berechnung der Gebühr nach Pauschalen.**

§ 7 Gebühren bei Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen

Als schadstoffhaltige Abfälle gelten die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) mit einem Sternchen (*) versehenen Abfälle bzw. deren Gemische.

Die Gebühren werden in EUR/kg und Stückzahl berechnet und richten sich nach dem Schadstoffgehalt, der Bezeichnung, der Einordnung sowie dem AVV-Schlüssel der jeweiligen Abfälle.

Die Abfallarten sind in drei Kategorien, entsprechend dem Abfallverzeichnis, eingeordnet. Die beiden ersten Kategorien werden dort als Obergruppe bzw. Kapitel (zweistellig) und Gruppe (vierstellig) bezeichnet. Die dritte Kategorie kennzeichnet den Abfallschlüssel (sechsstellig):

AVV-Schlüssel	Abfallart	EUR/kg
01	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 01 wie ölhaltige Bohrschlämme	1,30
02	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 02 wie Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, jedoch	15,35
020109	Düngemittel	4,35
03	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 03 wie verschiedene Holzschutzmittel	5,10
04	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 04 und chromhaltige Abfälle	15,35
05	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 05 wie schlammige Tankrückstände, verbrauchte Filtertone,	1,30

§ 7 Gebühren bei Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen

Als schadstoffhaltige Abfälle gelten die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) mit einem Sternchen (*) versehenen Abfälle bzw. deren Gemische.

Die Gebühren werden in EUR/kg und Stückzahl berechnet und richten sich nach dem Schadstoffgehalt, der Bezeichnung, der Einordnung sowie dem AVV-Schlüssel der jeweiligen Abfälle.

Die Abfallarten sind in drei Kategorien, entsprechend dem Abfallverzeichnis, eingeordnet. Die beiden ersten Kategorien werden dort als Obergruppe bzw. Kapitel (zweistellig) und Gruppe (vierstellig) bezeichnet. Die dritte Kategorie kennzeichnet den Abfallschlüssel (sechsstellig):

AVV-Schlüssel	Abfallart	EUR/kg
01	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 01 wie ölhaltige Bohrschlämme	1,30
02	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 02 wie Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, jedoch	5,20
020109	Düngemittel	2,40
03	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 03 wie verschiedene Holzschutzmittel	2,40
04	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 04 und chromhaltige Abfälle	5,20
05	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 05 wie schlammige Tankrückstände, verbrauchte Filtertone,	0,90

050701	Teere und Bitumen, Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle die gefährliche Stoffe enthalten, jedoch quecksilberhaltige Schlämme	15,35		Teere und Bitumen, Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle die gefährliche Stoffe enthalten [gestrichen, Abfall wird nicht angeliefert]	
06	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 06 wie anorganische Säuren, anorganische Basen bzw. Laugen, anorganische Pestizide, Biozide, Holzschutzmittel und Abfälle aus der Elektrolyse, jedoch	5,10	06	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 06 wie anorganische Säuren, anorganische Basen bzw. Laugen, anorganische Pestizide, Biozide, Holzschutzmittel und Abfälle aus der Elektrolyse, jedoch	2,40
0603	verbrauchte anorganische Salze und ihre Lösungen	15,35	0603	verbrauchte anorganische Salze und ihre Lösungen	5,20
0604	metallhaltige Abfälle (auch quecksilberhaltige Abfälle und Gegenstände außer Leuchtstoffröhren und -lampen)	15,35	0604	metallhaltige Abfälle (auch quecksilberhaltige Abfälle und Gegenstände außer Leuchtstoffröhren und -lampen) [gestrichen, nach ElektroG kostenfrei]	44,60
060404	Leuchtstoffröhren und -lampen	2,60			
07	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 07 wie organische und halogenorganische Lösemittel, lösemittelhaltige Filterkuchen, Katalysatoren, chemikalienhaltige verbrauchte Aufsaugmaterialien, Destillationsrückstände	4,35	07	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 07 wie organische und halogenorganische Lösemittel, lösemittelhaltige Filterkuchen, Katalysatoren, chemikalienhaltige verbrauchte Aufsaugmaterialien, Destillationsrückstände	1,30
08	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 08 wie Altfarben, Altlacke, Druckfarben, Farb-, Lack- und Druckfarbenschlämme, Leim, Klebstoffe, Dichtungsmassen (Kitt- und Spachtelmassen), Harze, verbrauchte Toner (einschließlich Kartuschen), jedoch	1,30	08	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 08 wie Altfarben, Altlacke, Druckfarben, Farb-, Lack- und Druckfarbenschlämme, Leim, Klebstoffe, Dichtungsmassen (Kitt- und Spachtelmassen), Harze, verbrauchte Toner (einschließlich Kartuschen), jedoch	1,00
080112	Dispersionsfarben	0,50	080112	Dispersionsfarben	0,20
09	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 09 wie Entwickler, Fixierer, Bleichbäder, Stoppbäder, Abschwächungsbäder, Verstärkungsbäder, Aktivatoren	2,60	09	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 09 wie Entwickler, Fixierer, Bleichbäder, Stoppbäder, Abschwächungsbäder, Verstärkungsbäder, Aktivatoren	1,50
10	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 10 wie Flugasche aus Ölfeuerung, Krätzen, Schlacken,	5,10	10	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 10 wie Flugasche aus Ölfeuerung, Krätzen, Schlacken,	2,30

100317	festе Abfälle aus der Gasreinigung, Schwefelsäure, jedoch teerhaltige Abfälle	1,30	100317	festе Abfälle aus der Gasreinigung, Schwefelsäure, jedoch teerhaltige Abfälle	1,00
11	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 11 wie Säuren, Laugen, Beizlösungen, jedoch	5,10	11	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 11 wie Säuren, Laugen, Beizlösungen, jedoch	2,30
110301	cyanidhaltige Abfälle	15,35	110301	cyanidhaltige Abfälle	5,20
12	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 12 wie verbrauchte chlorierte Bearbeitungsöle für die mechanische Formgebung, schadstoffhaltige Strahlsande	2,60	12	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 12 wie verbrauchte chlorierte Bearbeitungsöle für die mechanische Formgebung, schadstoffhaltige Strahlsande	1,30
13	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 13 wie Hydrauliköle, Bremsflüssigkeiten, Isolier- und Wärmeübertragungsöle, Inhalte von Ölabscheidern, Ölradiatoren, Transformatoren und Kondensatoren, jedoch	2,60	13	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 13 wie Hydrauliköle, Bremsflüssigkeiten, Isolier- und Wärmeübertragungsöle, Inhalte von Ölabscheidern, Ölradiatoren, Transformatoren und Kondensatoren, jedoch	1,50
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1,30		[wurde nach aufsteigendem AVV-Schlüssel gelistet]	
130105	nichtchlorierte Emulsionen	1,30	130105	nichtchlorierte Emulsionen	1,50
			130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
14	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 14 wie organische Lösemittel und Lösemittelgemische, organisch halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	4,35	14	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 14 wie organische Lösemittel und Lösemittelgemische, organisch halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
15	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 15 wie Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen, Aufsaug- und Filtermassen (ölverschmutzte Betriebsmittel, Ölbinder, Ölfiler), Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen (außer Chemikalien)	1,30	15	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 15 wie Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen, Aufsaug- und Filtermassen (ölverschmutzte Betriebsmittel, Ölbinder, Ölfiler), Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen (außer Chemikalien)	0,90

16	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 16 wie Abfälle aus der Reinigung von Chemikaliertanks, Feuerlöschpulver (einschließlich Feuerlöscher), jedoch	4,35	16	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 16 wie Abfälle aus der Reinigung von Chemikaliertanks, Feuerlöschpulver (einschließlich Feuerlöscher), jedoch	1,30
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	2,60	160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten [wurde unter AVV-Schlüssel 200135 gelistet]	4,40
160214	Nachtspeichergeräte (Öfen): mit einem Volumen bis 0,6 m ³ pro Stück	154,00			
	mit einem Volumen über 0,6 m ³ pro Stück	256,00			
160507	anorganische Laborchemikalien	15,35	160504	Spraydosen	1,90
160508	organische Laborchemikalien	15,35	160507	anorganische Laborchemikalien	5,20
			160508	organische Laborchemikalien	5,20
160708	öhlhaltige Abfälle und Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks und Fässern	1,30	160602	Ni-Cd-Batterien	8,00
			160708	öhlhaltige Abfälle und Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks und Fässern	0,90
17	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 17 wie Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen, Baustoffe auf Gips- oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen, Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen (außer Asbest), sowie Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen, jedoch	2,60	17	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 17 wie Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen, Baustoffe auf Gips- oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen, Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen (außer Asbest), sowie Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen, jedoch	0,60
170601	Dämmmaterial, das freies Asbest enthält (Asbest und Spritzasbest)	5,10	170601	Dämmmaterial, das freies Asbest enthält (Asbest und Spritzasbest)	0,60
18	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 18 wie klinische Abfälle, zytostatische Mittel, jedoch	5,10	18	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 18 wie klinische Abfälle, zytostatische Mittel, jedoch	3,40
180106	gebrauchte Chemikalien aus der ärztlichen Versorgung und Forschung beim Menschen	15,35	180106	gebrauchte Chemikalien aus der ärztlichen Versorgung und Forschung beim Menschen	5,20
180205	gebrauchte Chemikalien aus der tierärztlichen Versorgung und Forschung	15,35	180205	gebrauchte Chemikalien aus der tierärztlichen Versorgung und Forschung	5,20
19	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 19 wie Flugasche aus der Gasreinigung, Kesselstaub, Fett und Ölmischungen aus Ölabscheidern, Ionenaustauscher mit schädlichen Verunreinigungen, Filterkuchen aus der Gasreinigung, jedoch	5,10	19	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 19 wie Flugasche aus der Gasreinigung, Kesselstaub, Fett und Ölmischungen aus Ölabscheidern, Ionenaustauscher mit schädlichen Verunreinigungen, Filterkuchen aus der Gasreinigung, jedoch	1,30

190205	vorgemischte Abfälle die gefährliche Stoffe enthalten	15,35			
190810	Fett und Ölmischungen aus Ölabscheidern	2,60	190810	Fett und Ölmischungen aus Ölabscheidern	0,90
190905	gebrauchte Ionenaustauscherharze	0,50		[gestrichen, fällt nicht an]	
20	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 20 (getrennt gesammelte Fraktionen) wie Altöl für Recycling, nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe-, Turbinen- und Schmieröle, nichtchlorierte Bohr-, Schneide- und Schleiföle, Farben, Lacke, Druckfarben, Kitt- und Spachtelmassen, Leim und Klebemittel, Kunstharze, Phenol-, Melamin-, Polyester-, Gießerei- und Imprägnierharze, nichtchlorierte Maschinenfette, Waschmittel (Tenside), Medikamente, jedoch	1,30	20	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 20 (getrennt gesammelte Fraktionen) wie Altöl für Recycling, nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe-, Turbinen- und Schmieröle, nichtchlorierte Bohr-, Schneide- und Schleiföle, Farben, Lacke, Druckfarben, Kitt- und Spachtelmassen, Leim und Klebemittel, Kunstharze, Phenol-, Melamin-, Polyester-, Gießerei- und Imprägnierharze, nichtchlorierte Maschinenfette, Waschmittel (Tenside), Medikamente, jedoch	1,00
200113	Lösemittel, Lösemittelgemische (halogeniert und nichthalogeniert)	4,35	200113	Lösemittel, Lösemittelgemische (halogeniert und nichthalogeniert)	1,30
200114	Säuren und Säurengemische	5,10	200114	Säuren und Säurengemische	2,40
200115	Laugen und Laugengemische	5,10	200115	Laugen und Laugengemische	2,40
200117	Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer, Bleichbäder, Stoppbäder, Abschwächungsbäder, Verstärkungsbäder und Aktivatoren)	2,60	200117	Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer, Bleichbäder, Stoppbäder, Abschwächungsbäder, Verstärkungsbäder und Aktivatoren)	1,50
200119	Pestizide, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel und Biozide, Herbizide, Unkrautbeseitigungsmittel, Desinfektionsmittel	5,10	200119	Pestizide, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel und Biozide, Herbizide, Unkrautbeseitigungsmittel, Desinfektionsmittel	2,40
200121	ausschließlich Leuchtstoffröhren und -lampen	2,60		[gestrichen, nach ElektroG kostenfrei]	
200121	ausschließlich quecksilberhaltige Abfälle (Chemikalien und Gegenstände wie Thermometer)	15,35	200121	ausschließlich quecksilberhaltige Abfälle (Chemikalien und Gegenstände wie Thermometer)	44,60
			200125	Speiseöle und -fette	0,60
			200135	Nachtspeichergeräte (Öfen):	
				mit einem Volumen bis 0,6 m ³	pro Stück 160,60
				mit einem Volumen über 0,6 m ³	pro Stück 160,60
				zerlegte Nachtspeicheröfen	pro Stück 196,30
				Speichersteine	
				(werden nur bis max. 200 kg angenommen) pro 200 kg	196,30

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 2,60

Die Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen ist mit der Gebühr nach § 5 Abs. 1 abgegolten. Die haushaltsübliche Menge richtet sich nach der jeweiligen Abfallart und Abfallschlüssel.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt **5,00**

Die Anlieferung von schadstoffhaltigen, **haushaltsüblichen** Abfällen aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen ist mit der Gebühr nach § 5 Abs. 1 abgegolten. Die haushaltsübliche Menge richtet sich nach der jeweiligen Abfallart und **dem** Abfallschlüssel.